

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Austz.“ Unterhaltungsbl. u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.
47. Jahrgang.

N 114.

Sonnabend, den 29. September

1900.

Amtstag

findet
Montag, den 8. Oktober dieses Jahres
von Vormittags 11 Uhr an
im **Amtsgerichtsgebäude zu Eibenstock** statt.
Schwarzenberg, am 20. September 1900.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Ridda.

Beschluß.

Das Verfahren, betreffend die Zwangsversteigerung des im Grundbuche für **Unter-Röhengrün**, Blatt 26, auf den Namen der **Johanne Rosalie** verw. **Gläser** und des Kaufmanns **Franz Theodor Normann** eingetragenen Grundstücks wird aufgehoben, da der Versteigerungsantrag vom Gläubiger zurückgenommen worden ist.
Der auf den 4. Oktober 1900 anberaumte Termin fällt weg.
Eibenstock, den 18. September 1900.

Königliches Amtsgericht.
Schilde, Off.

Bekanntmachung.

Die **Landes-Brandversicherungsbeiträge** auf den 2. Termin 1900 — 1. Oktober 1900 — sind nach je einem Pfennig für die Einheit bei der **Gebäude-Ver sicherungs-Abtheilung** und nach je ein und einem halben Pfennig für die Einheit bei der **freiwilligen Versicherungs-Abtheilung** nebst den fälligen Stückbeiträgen bis spätestens
zum 10. October dss. Js.

bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung anher zu entrichten.
Eibenstock, am 11. September 1900.

Der Rath der Stadt.
Desse.

Geyer.

Das der Gemeinde Schönheide gehörige ehemals **Rosenhauer'sche Haus** Nr. 269 des dasigen Brandcatasters wird vom **1. November 1900** ab miethfrei.
Respectanten erfordern das Nähere bei dem Unterzeichneten.

Der Gemeindevorstand zu Schönheide.

Die Verzeichnisse der in den Gemeinden **Schönheide** und **Schönheiderhammer** wohnhaften Personen, welche zu dem **Schöffennamte** und zu dem **Geschworenenamte** berufen werden können, werden vom

3. October dieses Jahres ab eine Woche

lang zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden und zwar das Verzeichniß für Schönheide im Rathhause daselbst Zimmer Nr. 3,

dasjenige für Schönheiderhammer an Expeditionsstelle des dasigen Gemeinde-Vorstandes.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Gesetzes-Bestimmungen wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Listen innerhalb deren Auslagezeit bei den Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erklärt werden können.
Schönheide u. Schönheiderhammer, am 25. September 1900.

Die Gemeindevorstände daselbst.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben; 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Ge-

meinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1. Minister; 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7. Religionsdiener; 8. Volksschullehrer; 9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien; 2. der Präsident des Landeskonsistoriums; 3. der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4. die Kreis- und Amtshauptleute; 5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Zeichencursus für Handwerker.

Der **Beginn des Unterrichts** ist auf **Mittwoch, den 3. October** festgesetzt worden. Die Teilnehmer am Cursus haben sich an diesem Tage Abends 6^{1/2} Uhr im Zeichensale der Industrieschule (1 Treppe) einzufinden.

Haebler.

Holz-Versteigerung. Staatsforstrevier Hundshübel.

Im Gasthof zu Muldenhammer sollen

Dienstag, den 2. October 1900, von Vorm. 10 Uhr an

1040	w. Stämme	v. 10—15 cm	Mittensstärke,	10—19 m lang,	aufbereitet in den Abth. 31, 75 u. 76, (Durchforst.),
75	"	16—22 "	12—23 "	"	
4400	"	Ästher	7—15 "	Oberstärke,	9, 16, 21, 27, 31, 32, 37, 44, 53 bis 56, 61, 63, 66, 71—74 u. 80 (Einzelhölzer),
118	"	"	16—38 "	3—4 "	
270	"	Derbflangen	12—15 "	Unterstärke,	
7,00	Hdrt.	Reisflangen	3 "	"	
19,00	"	"	4 u. 5 "	"	
50	m	Brennscheite und Brennknüppel,	"	"	
200	"	Brennsäße und 9 m weiche Stöcke	"	"	

versteigert werden.
Kgl. Forstrevierverwaltung Hundshübel und Kgl. Forstrentamt Eibenstock, am 25. September 1900.
Harter. Gerlach.

Holz-Versteigerung. Staatsforstrevier Schönheide.

Im Hotel „zum Rathhaus“ in Schönheide sollen

Donnerstag, den 4. October 1900, von Vorm. 9 Uhr an

3500	weiche	Ästher	7—15 cm	stark,	Aufbereitet in den Abth. 50 (Stahlschlag),
1774	"	"	16—22 "	"	
834	"	"	23—29 "	"	10, 13, 17, 18, 21—27, 38, 39, 40, 60, 67, 73, 74, 76, 81 (Durchforstungen u. Einzelhölzer),
236	"	"	30—45 "	"	
114	"	Derbflangen,	8—10 "	"	
50,10	Hdrt. w.	Reisflangen,	3 u. 4 "	"	
14,00	"	"	5—7 "	"	
262	m.	Brennscheite u. Knüppel,	"	"	
226,5	"	Äste,	"	"	
353	"	Streuholz,	"	"	
176	"	Stöcke	"	"	

versteigert werden.
Königl. Forstrevierverwaltung Schönheide und Königl. Forstrentamt Eibenstock, am 25. September 1900.
Hoffmann. Gerlach.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Transportschiffe der Hauptmacht des ostasiatischen Expeditionscorps sind mit Ausnahme der „Straßburg“, deren Ankunft demnächst zu erwarten ist, in Taku eingetroffen. Die Dampfer haben ihr Reiseziel in folgender Reihenfolge erreicht: „Halle“, „Dresden“, „Rhein“, „Batavia“, „Nachen“, „H. H. Meier“, „Sardinia“, „Phönixia“, „Adria“. Die Zeitdauer schwankt zwischen 41 und 51 Tagen. Die „Halle“ und die „Dresden“ haben die Spitze bis zum Bestimmungsorte gehalten. Ihre Fahrtdauer betrug 41 Tage. Ihnen folgten der „Rhein“ und die „Batavia“ in 42 bez. 43 Tagen. Die „Nachen“ brauchte 44, der „H. H. Meier“ 45, die „Sardinia“ 46 und die „Phönixia“ 47 Tage. Die längste Reisezeit weist die „Adria“ mit 51 Tagen auf. Auf der letzten Fahrt hat kein Unfall die Dampfer betroffen, wiewohl die Stürme im Roten Meer und die Stürme im Indischen Ozean den Mannschaften schwere Stunden bereitet haben. In Taku und Tongsu sind jetzt 10,100 Mann ausgeschifft. Nach Ankunft der „Straßburg“ werden 10,950 Mann im Gebiete Taku Peitang-Tientsin vereinigt

sein. Im Ganzen weilen dann 15,250 Mann deutscher Truppen auf chinesischem Boden. Die Hauptmacht besteht aus den vier Infanterieregimentern, dem Reiterregiment, dem Feldartillerie-Regiment, der Paudbatterie, den Eisenbahnbau-Abtheilungen, der Telegraphenabtheilung, den Trainkolonnen, den Munitionskolonnen, der Proviantkolonne, den vier Feldlazaretten und dem Lazarethpersonal, der Feldbäckerei und dem Velleidungsdepot.

— Frankreich. Der Kriegsminister unterbreitete dem Präsidenten Loubet den Antrag, die Städte Paris und Bazelle (!) wegen ihrer Haltung im Jahre 1870 zu ermächtigen, in ihren Wappen das Kreuz der Ehrenlegion zu führen. Diese Verleihung bildet eine wenig freundliche Erwiderung der Rücksichten, die man von deutscher Seite unseren westlichen Nachbarn in diesem Jahre hat zu Theil werden lassen. Die Zurückdrängung des Seantages als deutsches Nationalfest hat keine andere Wirkung gehabt, als daß sie von den Franzosen nicht nur als selbstverständlicher Tribut ohne jede Dankespflicht ihrerseits entgegengenommen worden, sondern obenein in ihnen noch das Bedürfnis geweckt hat, ihren gegen Deutschland gerichteten nationalen Empfindungen einen neuen Antriebs zu geben. Den Gipfel der Dreißigkeit erreicht aber dieses Vergehen durch

einen erläuternden Artikel des „Figaro“, in dem es heißt, daß man außer den bereits mit dem Kreuz decorirten elf französischen Städten vielleicht auch die kleine Stadt Bittsch (!) in der gleichen Weise auszeichnen könnte, die es um das „Vaterland“ wohl verdient habe. Als hätte es niemals ein 1870 und einen Frankfurter Vertrag gegeben, wird hier die Auszeichnung einer deutschen Stadt durch das französische „Vaterland“ wegen des 1870 geleisteten Widerstandes in Anregung gebracht. Wir glauben allerdings nicht, daß eine französische Regierung es wagen würde, einer solchen Anregung Folge zu geben, daß diese aber überhaupt und zwar in einem Pariser Blatte auftauchen konnte, ist doch eine Thatsache, die eine deutliche Mahnung an unser Volk enthält, in der Wachsamkeit niemals zu erlahmen und sein Pulver trocken zu halten.

— Amerika. Auf den deutschen Geschäftsträger in Guatemala, von Eyb, ist, wie die „Nordd. Allgem. Zig.“ mittheilt, in der Nacht zum 16. September ein Angriff verübt worden. Als er im Wagen nach seiner vor der Stadt Guatemala gelegenen Villa zurückkehrte, wurde er von zwei völlig verummten Individuen überfallen. Bei dem Kugelwechsel blieb Herr v. Eyb unverletzt, während einer der Angreifer von ihm